



Kleine Anfrage

betreffend Weiterleitung von Eingaben und Dokumenten Dritter

(Vorlage Nr. 4067.1 - 18488)

Antwort des Büros des Kantonsrats
vom 26. Februar 2026

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Februar 2026 reichte Michael Felber die Kleine Anfrage betreffend Weiterleitung von Eingaben und Dokumenten Dritter ein (Vorlage Nr. 4067.1 - 18488).
Das Büro des Kantonsrats beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, dass Eingaben und Dokumente Dritter seitens des Parlamentsdienstes/Staatskanzlei allen Mitgliedern des Kantonsrats formell zugestellt werden oder im Kantonsratsaal im Kontext einer Kantonsratssitzung aufgelegt werden?

Es kommt regelmässig vor, dass natürliche oder juristische Personen ihre Meinung kundtun oder ihre Interessen gegenüber dem Kantonsparlament vertreten wollen. Da die Post- und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kantonsrats nicht öffentlich zugänglich sind, kommt der Staatskanzlei seit jeher die Rolle als «Briefträgerin» der Legislative zu.

Sofern Dokumente Dritter formell nicht den Charakter einer Vorlage haben, pflegt die Staatskanzlei eine liberale Haltung in Bezug auf die Weiterleitung an die Kantonsratsmitglieder. Es gibt keinen Kriterienkatalog. Zentral beim Wunsch nach Weiterleitung von Dokumenten Dritter ist die Gleichbehandlung. Die zuhanden der Kantonsratsmitglieder eingereichten Dokumente sind in der Regel sachlich abgefasst. In solchen Fällen stellt sich die Frage der Nicht-Weiterleitung nicht.

Wesentlich für die Staatskanzlei ist, dass private Meinungsäusserungen gegenüber den vom Volk gewählten Parlamentsmitgliedern mit einer möglichst niederschweligen Art an die Empfängerinnen und Empfänger weitergeleitet werden. Erhält die Staatskanzlei solche Unterlagen per Post und ist die Zustellung zeitlich nicht dringlich, werden die Dokumente in der Regel an den Kantonsratssitzungen auf die Pulte im Kantonsratssaal verteilt. Digital eingehende Unterlagen leitet die Staatskanzlei per bcc-E-Mail an die Kantonsratsmitglieder weiter.

Formelle Eingaben werden in jedem Fall entsprechend den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) formell behandelt (z. B. Oberaufsichtsbeschwerden oder Petitionen).

Frage 2: Wer entscheidet, ob und ggf. unter welchen Umständen eine solche Zustellung erfolgt bzw. solche Dokumente aufgelegt werden und wo ist dies geregelt?

Zuständig ist die Landschreiberin oder der Landschreiber, die oder der die Stabsstellen des Kantonsrats, insbesondere den Parlamentsdienst, leitet (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 GO KR).

Für die Zuständigkeit betreffend die Zustellung von Dokumenten Dritter an die Kantonsratsmitglieder gibt es keine ausdrückliche Regelung. Diese Tätigkeit ist Teil des Auftrags der Staatskanzlei als Stabsstelle des Kantonsrats (vgl. auch den Zwischentitel 2.2 vor § 11 GO KR).

Die bisherige Praxis hat sich bewährt.

Frage 3: Wie stellt der Parlamentsdienst sicher, dass alle an einer Eingabe interessierten Personen und Organisationen gleichbehandelt werden?

Der Parlamentsdienst nimmt in jedem Einzelfall Rücksprache mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber und handelt nach derer oder dessen Instruktion.

Frage 4: Wird mit dieser fraglichen und aktuellen «Praxis» nicht de facto und de jure das Petitionsrecht gemäss Kantonsverfassung bzw. GO KR formell in materiell ausgehebelt?

Nein. Die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift sowie das Petitionsrecht sind gewährleistet: § 10 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1).

Beschluss des Büros des Kantonsrats vom 26. Februar 2026